

Bürge: \_\_\_\_\_

## Gewährleistungsbürgschaft

Die Firma \_\_\_\_\_ (Hauptunternehmer bzw. HU) hat der Firma \_\_\_\_\_ (Nachunternehmer bzw. NU) mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ einen Auftrag zur Ausführung von Bauarbeiten für das Bauvorhaben \_\_\_\_\_ erteilt.

Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen hat der NU eine Gewährleistungssicherheit zu leisten, wobei diese Gewährleistungssicherheit durch eine Bürgschaft gestellt werden kann.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir (Bürge), hiermit unwiderruflich und unbedingt gegenüber dem HU die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB), es sei denn, die aufrechenbare Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, bis zu einem Betrag in Höhe von

EUR \_\_\_\_\_

(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro) für

- die Gewährleistungsansprüche des HU wegen bei der Abnahme vorbehaltener oder danach erstmals gerügter Mängel (Ansprüche wegen vor der Abnahme gerügter Mängel werden nur von der Sicherheit für Vertragserfüllung gesichert);
- die Rückzahlung eventueller Überzahlungen des HU an den NU einschließlich der Nutzungen und Zinsen;
- den Anspruch aus § 650c Abs. 3 Sätze 3 und 4 BGB, soweit der HU nicht vertragsgemäß eine wirksame anderweitige Sicherheit für diesen Anspruch erlangt hat;
- die Erfüllung der Freistellungsverpflichtung für (i) die Haftung des HU gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG, (ii) die Zahlung des Mindestentgelts und/oder Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, (iii) die Haftung gemäß § 28e Absätze 3a bis 3e SGB IV sowie (iv) gemäß § 150 Absatz 3 SGB VII in Verbindung mit § 28e Absatz 3a SGB IV;
- die Regressansprüche des HU gegen den NU im Falle der Inanspruchnahme durch die einzelnen Sozialversicherungsträger oder durch deren Einzugsstelle oder auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Absätze 3a bis 3e SGB IV sowie
- die Regressansprüche des HU im Falle einer Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des NU oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers oder Dritte auf Zahlung des Mindestlohns und/oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskasse) gemäß § 13 MiLoG und § 14 AentG;

mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen. Im Falle der Inanspruchnahme wegen einer oder mehrerer bestimmter besicherter Forderungen des HU werden wir uns hinsichtlich unserer Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft nicht auf die Einrede der Verjährung berufen, bevor die Verjährungsfristen für die besicherten Ansprüche des HU abgelaufen sind.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz des HU oder der Ort des Bauvorhabens.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des Bürgen)